



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation Nr. 83 2004/2008**

von René Kuhn

namens der SVP-Fraktion

vom 31. August 2005

**Wurde anlässlich der  
18. Ratssitzung vom  
16. März 2006 beantwortet.**

### **Unakzeptables Verhalten des Wasenmeisters**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

*Zu 1.:*

Der Wasenmeister der Stadtpolizei übt seine beruflichen Aufgaben mit grosser Fachkenntnis und Erfahrung, aber auch mit Umsicht und Achtung vor Tier und Natur aus. Dazu gehört auch beispielsweise der Auftrag zur Reduktion der Tauben-Überpopulation durch gezielten Abschuss. Stadtrat und Sicherheitsdirektion haben (mit Ausnahme vom Vorfall unter Ziff. 2) keine Kenntnis von ausserdienstlichen Vorfällen, wie sie in der Frage 1 der Interpellation behauptet werden.

*Zu 2.:*

Der (ausserdienstliche) Vorfall vom 12. Juli 2005 ist Gegenstand eines Strafverfahrens. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Stadt hat in diesem Verfahren keine Parteistellung (und somit auch keine Akteneinsicht), und es fehlt der Disziplinarbehörde zurzeit die Möglichkeit, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen.

Gestützt auf den Ausgang dieses Verfahrens wird geprüft werden, ob der Wasenmeister beim fraglichen Vorfall ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das seine Integrität und seine Glaubwürdigkeit als Polizist in Frage stellt und mit dem Ansehen seiner Tätigkeit nicht vereinbar ist.

*Zu 3.:*

Richtig. Die ganze Verwaltung, insbesondere auch die Polizei, ist an das Legalitätsprinzip gebunden.

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch  
www.StadtLuzern.ch

0db4f7a138744f849f617c7a90d4219e

Zu 4.:

In der Stadtverwaltung arbeitende Personen können für ein Fehlverhalten gleichzeitig strafrechtlich und disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Zweck des Disziplinarrechts gemäss Art. 49 ff. des Personalreglements der Stadt Luzern ist, das einwandfreie Funktionieren der Verwaltung sicherzustellen. Das Disziplinarrecht will die mitarbeitende Person, die eine Dienstpflichtverletzung begangen hat, zur Ordnung rufen, und die Person, die wegen der Schwere ihres Fehlverhaltens für die Verwaltung untragbar geworden ist, aus dem öffentlichen Dienst entfernen. Das Disziplinarrecht verfolgt keinen Sühne- und Vergeltungszweck wie die Kriminalstrafe. Ziel und Zweck des Disziplinarrechts ist vielmehr die recht- und zweckmässige Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in der Verwaltung.

Zu 5. und 6.:

Schuldhaftes Dienstpflichtverletzungen werden nicht geduldet, von wem sie auch immer ausgehen. Ob ein Disziplinarfehler zu verfolgen und welche Disziplinar massnahme allenfalls zu verhängen ist, entscheidet die Disziplinarbehörde nach pflichtgemässen Ermessen, das heisst, sie ist an die allgemeinen Rechtsgrundsätze gebunden: Willkürverbot, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit und Treu und Glauben. Disziplinar massnahmen müssen dem Gebot der Erforderlichkeit und dem Prinzip der Rangordnung entsprechen, wie sie Art. 50 des Personalreglements aufzählt. Ein Polizist, in welcher Funktion auch immer, dem ein schweres Fehlverhalten und ein schweres Verschulden nachgewiesen wird, das mit den Eigenschaften eines Polizisten nicht vereinbar ist, ist nicht tragbar.

Die in der Interpellation erhobene Behauptung, der Wasenmeister habe ohne Grund Rinder des Utenberg-Bauern mit der Dienstwaffe erschossen, ist nicht wahr. Bei diesem Ereignis erfolgte das Vorgehen der Polizei in Absprache mit dem zugezogenen Veterinär und dem Tierhalter. Dem Wasenmeister kann in dieser Angelegenheit keinerlei fehlbares Verhalten vorgeworfen werden.

Stadtrat von Luzern  
StB 140 vom 8. Februar 2006

